

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG 1998

Novelle der Satzung der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom 27.06.2012:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 20 Zif. 8

Teilnahme an der Vollversammlung der Ärztekammer, an den Bezirksärzteversammlungen sowie an Informationsbesprechungen der Ärztekammer.

§ 36 Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung

(1) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einem Additivfach oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 ÄrzteG zusammenhängenden Fragen ist vom Vorstand jedenfalls ein Ausschuss für ärztliche Ausbildung einzurichten. Mitglieder des Ausschusses für ärztliche Ausbildung können nur ordentliche Kammerangehörige sein.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes sind auch die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen, wobei jedenfalls der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören haben und möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte zu wählen sind. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. In Angelegenheiten der Lehrpraxen und der Lehrgruppenpraxen (§§ 12 und 12a ÄrzteG) ist das Einvernehmen mit den von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte entsendeten Mitgliedern herzustellen.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für ärztliche Ausbildung und sein Stellvertreter werden bei der konstituierenden Sitzung gewählt und müssen der Kurie der angestellten Ärzte angehören.

(4) Sitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Vierteljährlich hat jedoch mindestens eine Sitzung des Ausschusses für ärztliche Ausbildung stattzufinden.